**Nedbal-Bures Brigitte**

## Drogentests in der polizeilichen Praxis

§ 5 Abs. 1 StVO 1960 normiert, dass ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Die genannte Bestimmung gilt für Fahrzeuge im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960.

Die „Inbetriebnahme“ ist eine Handlung, die auf die Ingangsetzung des Fahrzeuges und auf den daran anschließenden Betrieb gerichtet ist.

„Lenken“ bedeutet die Betätigung der hiefür vorgesehenen Einrichtung eines in Bewegung befindlichen Fahrzeuges.

Gemäß § 99 Abs. 5 StVO 1960 ist auch der Versuch strafbar. Für den Bereich der Alkoholbeeinträchtigung kennt die StVO die Rechtswohltat, dass von einer Bestrafung Abstand zu nehmen ist, wenn jemand den Versuch aus freien Stücken oder, von wem auch immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, aufgibt. Diese Rechtswohltat gibt es für den Bereich der Suchtgiftbeeinträchtigung nicht.

Im Gegensatz zu Suchtgiftbeeinträchtigungen ist die Untersuchung auf Alkoholgehalt jederzeit verdachtslos an Ort und Stelle zulässig.

Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, zu einer ärztlichen Untersuchung zu bringen. Es besteht für den Probanden die Verpflichtung, sich dieser Untersuchung zu unterziehen.
Im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf Suchtgift schließen lässt, ist eine Blutabnahme vorzunehmen.

Der wesentliche Unterschied zur Beeinträchtigung durch Alkohol besteht darin, dass für die Beeinträchtigung durch Suchtgift keine Grenzwerte vorhanden sind. Es gelten daher die Kriterien des § 58 Abs. 1 StVO 1960.

Im Zusammenhang mit der Vornahme der klinischen Untersuchung ist festzuhalten, dass das Gesetz keine Angaben über deren Umfang und Inhalt enthält.

Während die Blutabnahme im Falle der Vermutung einer Suchtgiftbeeinträchtigung obligatorisch ist, ist eine Harnabgabe nur fakultativ möglich.
Für die Vorgangsweise vor Ort hinsichtlich der Setzung von Zwangsmaßnahmen und der Abnahme von Führerschein bzw. Mopedausweis ist allein das Gutachten nach der klinischen Untersuchung ausschlaggebend.

Der Einsatz von gesetzlich vorgesehenen Drogenvortestgeräten oder –streifen bedarf einer Verordnung des Bundesministers für Inneres in Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die StVO 1960 sieht für den Fall des Vorliegens einer Alkohol- oder Suchtgiftbeeinträchtigung Zwangsmaßnahmen, welche die Partei am weiteren Lenken oder an der Inbetriebnahme hindern sollen, das FSG die Abnahme von Führerschein und Mopedausweis vor.

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Lenken von Fahrzeugen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand wären Testverfahren, welche die Erkennbarkeit von Symptomen eine Suchtgiftbeeinträchtigung erleichtern, wünschenswert.